



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-491-029988

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.09.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition werden verstärkte Maßnahmen gegen alle Formen von Hassverbrechen und Diskriminierung gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine umfassende und flexible Strategie erforderlich sei, um sogenannte Hassverbrechen und Diskriminierungen wirksam zu bekämpfen. Das Ziel sei, auf diese Weise zu einer inklusiveren und gerechteren Gesellschaft beizutragen und das Allgemeinwohl zu fördern. Dabei gelte es auch, Tätern die Konsequenzen ihres Handelns vor Augen zu führen und sie aktiv in den Prozess ihrer eigenen Besserung einzubeziehen. Künftige Straftaten sollten verhindert und Kosten für das Justizsystem verringert werden.

Mit diesem Ziel wird in der Eingabe eine integrierte Strategie gefordert, die sich nicht auf Sanktionen in Form von höheren einkommensabhängigen Geldstrafen beschränke, die an die Schwere der Taten angepasst seien. Umfasst sein sollten auch rehabilitative Elemente wie die Verantwortung des Täters für die Therapiekosten der Opfer, die Teilnahme an eigenen Therapiesitzungen sowie die Ableistung von Sozialstunden. Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 102 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 68 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Soweit es in der Eingabe um höhere, einkommensabhängige Geldstrafen geht, hebt der Ausschuss hervor, dass im Rahmen der Strafzumessung hassmotivierte Taten und Straftaten diskriminierenden Hintergrundes bereits berücksichtigt werden können (§ 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches – StGB). So wägt das Gericht bei der Zumessung der konkreten Strafe die Umstände, die für und gegen den Täter sprechen, gegeneinander ab.

Im nicht abschließend geregelten Strafzumessungskatalog werden bestimmte Beweggründe und Ziele des Täters, besonders auch rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonstige menschenverachtende Beweggründe und Ziele explizit als zu berücksichtigende Motivationen des Täters genannt (vgl. § 46 Absatz 2 StGB).

Demzufolge ist bereits nach geltendem Recht eine strafschärfende Berücksichtigung bei Straftaten dieser Art möglich.

Kommt das Gericht im Rahmen der konkreten Strafzumessung zu dem Ergebnis, dass die Verhängung einer Geldstrafe ausreicht, um den Täter schuldangemessen zu bestrafen (Schuldausgleich) und ihn von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten (Spezialprävention) sowie der Allgemeinheit zu verdeutlichen, dass die Rechtsordnung durchgesetzt wird (Generalprävention), wird die Geldstrafe in Tagessätzen verhängt (§ 40 Absatz 1 Satz 1 StGB).

Dabei ist in einem ersten Schritt nach den Grundsätzen der Strafzumessungsregel unter Heranziehung aller Strafzumessungstatsachen mit Ausnahme der finanziellen Leistungsfähigkeit des Täters die Anzahl der Tagessätze im Rahmen festzusetzen. Hierdurch kann bereits nach geltendem Recht – wie dies in der Petition gefordert wird – eine an die Schwere der Tat angepasste Geldstrafe verhängt werden.

In einem zweiten Schritt ist sodann die Höhe des einzelnen Tagessatzes zu bestimmen (§ 40 Absatz 2 und Absatz 3 StGB). Das Gericht bestimmt die Höhe eines Tagessatzes unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, berücksichtigt also, wie in der Eingabe gefordert, das Einkommen des Täters (§ 40 Absatz 2 Satz 1 StGB). Dabei geht das Gericht in der Regel von dem Nettoeinkommen



aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte (§ 40 Absatz 2 Satz 2). Diese Feststellung ist schuldunabhängig und soll sicherstellen, dass für die gleiche Tat dem Wohlhabenden ein in gleicher Weise spürbarer Verlust wie dem Minderbemittelten zugefügt wird.

Soweit darüber hinaus gefordert wird, dass Täter hinsichtlich der Therapiekosten der Opfer in die Verantwortung genommen werden können, so ist nach Feststellung des Ausschusses auch dies bereits nach geltendem Recht grundsätzlich möglich. Ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch des Opfers kann sich aus § 823 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ergeben. Danach ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dieser Schaden kann auch Therapiekosten erfassen, wenn durch die Tat eine Gesundheitsverletzung eintritt, also ein pathologischer Zustand geschaffen wird, der einer Behandlung bedarf.

Der Anspruch wegen einer Gesundheitsschädigung kann außerdem ein Schmerzensgeld umfassen (§ 253 Absatz 2 BGB). Auch wenn durch die Tat keine therapiebedürftige Gesundheitsschädigung verursacht wird, kommt eine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts in Betracht, die einen Anspruch auf Geldentschädigung für immaterielle Schäden auslösen kann, wenn eine schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, die nicht auf andere Weise ausgeglichen werden kann.

Kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass die Verhängung einer Freiheitsstrafe geboten ist, kann deren Vollstreckung unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Ausschuss betont, dass durch die im Strafgesetzbuch normierten „Auflagen“ und „Weisungen“ bereits nach geltendem Recht vielseitige Möglichkeiten für das erkennende Gericht bestehen, Tätern die Konsequenzen ihres Handelns vor Augen zu führen und sie – wie dies mit der Petition intendiert wird – „aktiv in den Prozess ihrer eigenen Besserung einzubeziehen“ (§§ 56b, 56c StGB).

So kann das Gericht dem Verurteilten „Auflagen“ erteilen, die der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen (§ 56b Absatz 1 Satz 1 StGB). Eine solche Bewährungsaufgabe



kann auch die Erbringung gemeinnütziger Leistungen darstellen (§ 56b Absatz 2 Nummer 3 StGB).

Während „Auflagen“ der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen, zielen „Weisungen“ darauf ab, die Lebensführung des Verurteilten spezialpräventiv zu beeinflussen. Das Gericht erteilt dem Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit „Weisungen“, wenn er dieser Hilfe bedarf, um keine weiteren Straftaten mehr zu begehen (§ 56c Absatz 1 Satz 1 StGB). Es kann den Verurteilten anweisen, sich psychiatrisch, psycho- oder sozialtherapeutisch betreuen und behandeln zu lassen (Therapieweisung, § 56c Absatz 2 Nummer 6 StGB). Hierzu bedarf es auch nicht der Einwilligung des Verurteilten.

Dem Petitionsausschuss ist eine wirksame Bekämpfung von sogenannter Hasskriminalität ein wichtiges Anliegen. Insofern hat er für das vorgetragene Anliegen großes Verständnis.

Ungeachtet dessen ist der Ausschuss vor dem Hintergrund des Dargelegten der Auffassung, dass die dargestellten Regelungen durchaus eine im Einzelfall angemessene Sanktionierung von Straftaten im Zusammenhang mit „Hasskriminalität“ und Diskriminierung erlauben, die der Zielsetzung der Petition Rechnung tragen.

Aus diesem Grund vermag der Ausschuss einen darüber hinausgehenden Gesetzgebungsbedarf im Sinne der Eingabe derzeit nicht zu erkennen.

Gleichwohl hält er eine fortlaufende Überprüfung des geltenden Rechtsrahmens im Hinblick auf einen möglichen Anpassungsbedarf für erforderlich.

Der Ausschuss empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.